

Ausstattung von Zählpunkten mit Messeinrichtungen und Kosten für Umbauten von Messeinrichtungen (Stand 29.11.2010)

1. Ausstattung von Zählpunkten mit Messeinrichtungen

Hinsichtlich der Anforderungen an den Ausbau und die Geräte zur messtechnischen Erfassung des Bezugs oder der Einspeisung von elektrischer Energie aus bzw. in das Elektrizitätsversorgungsnetz der ovag Netz AG gelten die „Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Elektrizitätsversorgungsnetz der ovag Netz AG“ sowie die technischen Anschlussbedingungen.

Die grundsätzliche Ausstattung von Zählpunkten ergibt sich aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243). Auszugsweise seien erwähnt:

§12 (1) „... Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierenden Lastgangmessung nicht erfordern.“

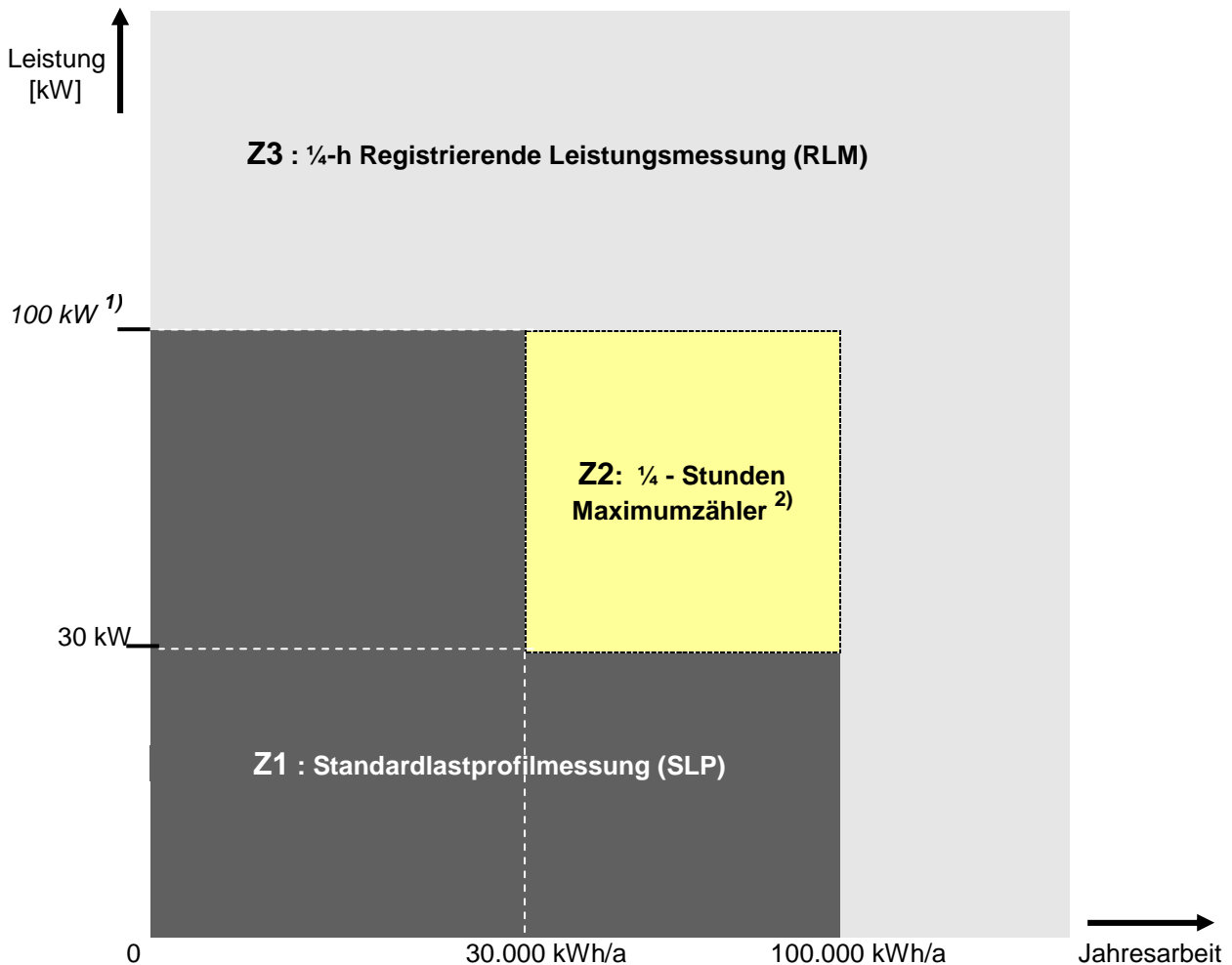
§18 (1) „... Die Messung nach § 21 b EnWG erfolgt bei Kunden im Sinne des §12 durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie ggf. durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Kunden im Sinne des §12, erfolgt die Messung durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung. ...“

§ 18 (2) „... Sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist, stehen die Messeinrichtungen in seinem Eigentum. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. ...“

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben ergibt sich für die ovag Netz AG folgende Ausstattung für Zählpunkte, wobei prinzipiell nach 3 Gruppen unterschieden wird:

- **Z1** Unterhalb 100.000 kWh/Jahr ist eine reine Wirkarbeitszählung ausreichend. Bei Anschlüssen > 63 A ist keine Direktmessung mehr möglich, d. h. hierfür ist ein Stromwandlersatz erforderlich.
- **Z2** Anschlussnutzer die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und zwischen 30.000 kWh/Jahr und 100.000 kWh/Jahr entnehmen, können die niedrige Konzessionsabgabe von 0,11 ct/kWh nur beanspruchen, wenn die Leistung gemessen und diese an mindestens 2 Monaten im Jahr 30 kW übersteigt. Sofern diese Art der Zählung gewählt wurde, wird ein Zähler eingesetzt, der die ¼-h-Monatshöchstleistung erfasst und bis zu 15 Monate abspeichert („1/4-h-Maximumzähler ohne Lastgang“). Bei Anschlüssen > 63 A ist keine Direktmessung mehr möglich, d. h. hierfür ist ein Stromwandlersatz erforderlich.
- **Z3** Anschlussnutzer mit mehr als 100.000 kWh/Jahr erhalten zwingend eine ¼-h registrierende Leistungsmessung. Hier ist durch den Anschlussnutzer in der Nähe der Messeinrichtung ein durchwahlfähiger Telefonanschluss für die Fernablesung bereitzustellen.
Anschlussnutzer mit weniger als 100.000 kWh/a können auf eigenen Wunsch und in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer eine ¼-h registrierende Leistungsmessung einbauen lassen. (StromNZV, § 12 Abs. 2)

Vorstand: Rolf Gnadl
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Schwarz
Sitz der Gesellschaft: Friedberg (Hessen)
Registergericht: Friedberg HR B 6019



¹⁾ bei Einspeisung gemäß „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25. 10.08“ §6Abs.1

²⁾ keine Pflicht - nur auf Anforderung eines Berechtigten

Die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) wurde ebenfalls im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert:

§ 2 (7) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „... Unbeschadet des §1 (3) und (4) gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessenen Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. ...“

Somit ergibt sich für den Kunden, der eine Behandlung als Sondervertragskunde mit reduzierter Konzessionsabgabe erhalten möchte, die Pflicht zum Nachweis der geforderten Parameter eine entsprechende Messung einbauen zu lassen.

Vorstand: Rolf Gnadl
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rainer Schwarz
Sitz der Gesellschaft: Friedberg (Hessen)
Registergericht: Friedberg HR B 6019

2. Messstellenbetreiber

Mit Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005“ und den damit verbundenen Rechtsverordnungen wurde die Versorgungslandschaft der öffentlichen Energieversorgung Deutschlands spürbar verändert. Als eine der Veränderungen ist die Aufspaltung der OVAG in drei Unternehmen, die ovag Energie AG, die ovag Netz AG und die OVAG vollzogen worden.

Gemäß § 21 b (1) EnWG „... Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgaben des Betreibers von Energieversorgungsnetzen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Absatz 2 oder 3 getroffen worden ist. ... „

ist die ovag Netz AG als Netzbetreiber für die zuvor beschriebenen Aufgaben verantwortlich.

Nach EnWG § 21 und Messzugangsverordnung hat der Anschlussnutzer das Recht, einen vom Netzbetreiber abweichenden Dritten mit dem Messstellenbetrieb und/oder der Messdienstleistung zu beauftragen.

3. Kosten für Umbauten an Messeinrichtungen

In der nachfolgenden Tabelle sind mögliche Veränderungen an Zähleranlagen mit der entsprechenden Kostenzuordnung aufgelistet.

| Beschreibung | Kostenpflichtig | Kosten (netto) |
|--|-----------------|---|
| Neuinbetriebsetzung eines Wirkverbrauchszähler ohne ¼-Stunden-Leistungsmessung (Standardlastprofil-SLP) | Ja | Siehe jeweils aktuelle Preisblätter Netznutzung |
| Neuinbetriebsetzung eines Wirkverbrauchszähler mit ¼-Stunden-Leistungsmessung (Registrierende Lastgangmessung-RLM) | Ja | |
| Umbau von Eintarifmessung auf Doppeltarifmessung incl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Umbau von Doppeltarifmessung auf Eintarifmessung incl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Umbau von Eintarifmessung auf ¼-Stunden Maximumerfassung ohne Lastgang inkl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Umbau von ¼-Stunden-Maximumerfassung ohne Lastgang auf Eintarifmessung incl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Umbau von RLM auf SLP incl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Umbau von SLP auf RLM incl. Inbetriebsetzung | Ja | |
| Rückbau einer Messeinrichtung bei dauerhafter Anlagenauflösung (z. B. Abrisshäuser, Auflösung von Elektrospeicherheizungen mit getrennter Messung) | Nein | |
| Rückbau einer Messeinrichtung (SLP) bei Umschaltung von Verbrauchsanlagen | Ja | |
| Rundsteuerempfänger: Änderung Schaltprogramm ggf. mit Gerätetausch | Ja | |